



[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Geschäftszeichen:  
AUWR-2019-423295/42-Wa/Ne

Bearbeiterin: MMag. Astrid Wagner  
Tel: (+43 732) 77 20-13485  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.12.2025

**Gemeinde Neukirchen an der Vöckla;  
Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung;  
Detailprojekt "Erweiterung Siedlung Lichtenegg";  
a) wasserrechtliche Überprüfung  
b) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung  
c) Neufestlegung des Maßes der Wasserbenutzung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

*Ansuchen der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla um*

- a) Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 19.03.2020, AUWR-2019-423295/19-Wa/Ne, bewilligten Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung,
- b) Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie
- c) Neufestlegung des Maßes der Wasserbenutzung für die Ableitung von Niederschlagswässern über das Retentionsbecken Nord in einen unbenannten Graben und in weiterer Folge in den Mixenthaler Bach.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla</b>	
<b>Datum:</b> <b>12.02.2026</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

### **Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 19.03.2020, AUWR-2019-423295/19-Wa/Ne, wurde der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der im Detailprojekt „Erweiterung Siedlung Lichtenegg“ dargestellten Anlagen

- mit Ableitung der im Projektbereich anfallenden Schmutzwässer zur Kläranlage des RHV Vöckla-Redl,
- mit Ableitung der im Projektbereich auf acht Bauparzellen und Straßenflächen anfallenden Niederschlagswässern über das auf Gst.Nr. 1851/5, KG Neukirchen an der Vöckla, geplante Retentionsbecken Nord in einen unbenannten Graben und in weiterer Folge in den Mixenthaler Bach sowie
- mit Versickerung der im Projektbereich auf zwei Bauparzellen anfallenden Niederschlagswässern über das ebenfalls auf Gst.Nr. 1851/5, KG Neukirchen an der Vöckla, geplante Retentionsbecken Ost in den Untergrund bzw. nach Beckenvollfüllung mit großflächiger Ableitung über die Dammkrone des Beckens auf das Gst.Nr. 1851/3, KG Neukirchen an der Vöckla,  
erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla unter Vorlage von Ausführungsunterlagen (ausgearbeitet durch die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Krems) die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Zudem hat die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich ausgeführte Anlagenteile zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung angesucht, insbesondere auch für die erfolgte Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens Nord wegen zusätzlich einbezogener Einzugsflächen. Damit im Zusammenhang wurde auch die Erhöhung des mit oa. Bescheid festgelegten Maßes der Wasserbenutzung für die Ableitung von Niederschlagswässern aus dem Retentionsbecken Nord wie folgt beantragt:

*„Bis zu einem 5-jährlichen Bemessungsregenereignis dürfen über das Retentionsbecken Nord Niederschlagswässer in einer Menge von max. 11 l/s dem unbenannten Vorflutgraben zum Mixenthaler Bach zugeführt werden.“*

*Bis zu einem 30-jährlichen Bemessungsregenereignis dürfen über das Retentionsbecken Nord Niederschlagswässer in einer Menge von max. 46 l/s dem unbenannten Vorflutgraben zum Mixenthaler Bach zugeführt werden.“*

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Ausführungsunterlagen dargestellt.

**Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

**Hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes betreffend die zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertig gestellten Anlagenteile gilt:**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen wurden, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:**

Kollaudierungsoperat „ABA Erweiterung Siedlung Lichtenegg“, GZ: 023318g vom 28.07.2025, ausgearbeitet durch die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Krems
--

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Gemeindeamt Neukirchen an der Vöckla, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07682/7155)

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 11-14, 21, 32, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen

**spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

- die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, Kirchenplatz 4, 4872 Neukirchen an der Vöckla
- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
  - b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
  - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
  - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.